

des ursprünglich nebeneinander bestehenden grundherrlichen Maieramts mit der gerichtsherrlichen Vogtei in dem zur Reichenau gehörigen Maieramt Wolmatingen bei Konstanz behandelt wird.

W. F.

251. EMIL USTERI behandelt auf Grund gedruckten und ungedruckten Materials (im Staatsarchiv Zürich) 'Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jh. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte und zum Völkerrecht' (Zürich 1925).

252. OTTO STOLZ, 'Beiträge zur Geschichte des Unteren-gadins aus Tiroler Archiven' im 53. Jahresber. der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (Chur 1924) bringt Wertvolles zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders aber zur Entstehung und weiteren Gestaltung der Landeshoheit im Unterengadin.

253. In Festschrift für OTTENTHAL (Schlernschriften 9, 1925) S. 309—334 handelt ALFRED WRETSCHKO über die 'Geschichte der Tiroler Landesfreiheiten', über die ständische Bewegung, die seit dem Beginn des 14. Jh. in Tirol spürbar ist. S. 418—490 untersucht OTTO STOLZ 'Begriff, Titel und Name des tirolischen Landes-Fürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung'.

254. In seinem Buche 'Das Land und der Herzog, Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte mit einer historischen Karte von WALTHER BOGUTH' (1925) kommt OTTO H. STOWASSER zu dem Ergebnis: Die Theorie von der Sonderstellung und Sonderentwicklung der Mark Österreich ist falsch. Die österreichische Entwicklung unterscheidet sich nicht von der bayrischen. Die Ostmark war kein einheitliches Verwaltungsgebiet, es haben vielmehr reichsrechtlich anerkannte Grafen neben den Markgrafen hier Grafenrecht ausgeübt. Die vornehmste Quelle der allmählich entstehenden Landeshoheit ist der Anfall des erbenlosen Gutes an den Herzog. Vgl. die eingehende Besprechung von ERNST MAYER in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 440—463. — In Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 413—430 betont St. die Tatsache, daß die Bildung eines einheitlichen landesherrlichen Territoriums in Österreich erst im 16. Jh. beendet war. — S. 145 ff. handelt er über 'Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg'.